

EINGEGANGEN 04. Juli 2019



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit München

Agentur für Arbeit München, Kapuzinerstr. 26, 80337 München

Arbeitsmarktzulassung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 02.07.2019
Mein Zeichen: OS 008 - 5758
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Schäfer
Serviceruf: 0228-713-2000
Telefax: 089 5154 6690
E-Mail: Muenchen.008-OS@arbeitsagentur.de
Datum: 02.07.2019

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
Hier: [REDACTED] geb. am: 17.01.1998, Staatsangehörigkeit: Tunesien

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ausbildung der ausländischen Bewerberin / des ausländischen Bewerbers in Ihrem Unternehmen zur Altenpflegerin erteile ich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz. Aufgrund Ihrer Angaben komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Beschäftigung nach § 39 AufenthG i.V.m. § 17 AufenthG (Ausbildung) i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV (Betriebliche Aus- und Weiterbildung - § 17 AufenthG) handelt. Die Zustimmung wird für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2022 erteilt bzw. für die angegebene Dauer ab dem Tag der Einreise. Sie gilt für die bundesweite Ausübung der Beschäftigung in Ihrem Unternehmen.

Bemerkung:
im 1. Lehrjahr € 1.140,69
im 2. Lehrjahr € 1.202,07
im 3. Lehrjahr € 1.303,38

Die Vorab-Zustimmung behält ihre Gültigkeit, wenn sich der Arbeitgeber aufgrund eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB ändert oder aufgrund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

Die Zustimmung gilt nur für eine Beschäftigung zu den Arbeitsbedingungen, die Grundlage meiner Prüfung waren. Dies gilt insbesondere für

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsvergütung: siehe Bemerkung• Vollzeitbeschäftigung |
|---|

Hinweis:

Es handelt sich bei den genannten Arbeitsbedingungen um keine Beschränkung nach § 34 BeschV, sondern um eine Information für die Stelle, bei der der Aufenthaltstitel beantragt wird.

Mit dieser Vorabzustimmung kann die Bewerberin / der Bewerber jetzt direkt bei der zuständigen Stelle den für die Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel beantragen.

Die Zustimmung wird wirksam, wenn sie der Behörde, die für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständig ist, im Original vorliegt. Bitte übersenden Sie deshalb dieses Schreiben im Original an Ihre Bewerberin / Ihren Bewerber und weisen sie / ihn auf die Antragstellung bei der zuständigen Behörde hin.

- bitte wenden -

Postanschrift
Kapuzinerstr. 26
80337 München

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter:
www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

Internet
www.arbeitsagentur.de

Zuständige Stelle für die Beantragung

- des Visums ist die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland,
- einer Aufenthaltserlaubnis ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde im Bundesgebiet.

Mit dieser Vorabzustimmung muss die Ausländerbehörde bzw. die deutsche Auslandsvertretung die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr einschalten und das Verfahren wird beschleunigt.

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme der Beschäftigung erst zulässig ist, wenn die zuständige Stelle den erforderlichen Aufenthaltstitel erteilt hat.

Diese Zusage ist ab dem Ausstellungsdatum 6 Monate lang gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

